

Bericht und Vorentwurf
über die Änderung des Zivilgesetzbuches,
des Obligationenrechts, des Strafgesetzbuches und des
Bundesgesetzes über Schulbetreuung und Konkurs
(Grundsatzartikel Tiere)

Vorentwurf und erläuternder Bericht
der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 27. März 1997

INHALTSVERZEICHNIS

Überblick	3	
Bericht		
1	Allgemeiner Teil	4
11	Überblick	4
12	Benachbarte Rechtsordnungen	4
2	Besonderer Teil: Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
21	Grundsatzartikel	4
22	Erbrecht	5
23	Sachenrecht	6
231	Bezeichnungen einer Fundstelle	6
232	Verkürzung der Frist für die Übertragung von Eigentum und Besitz am Tier	6
232.1	Eigentumserwerb beim Fund	6
232.2	Ersitzungsfrist	6
232.3	Besitzesrecht	6
233	Richterliche Zusprechung von Tieren	7
24	Obligationenrecht	7
25	Strafgesetzbuch	8
26	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs	8
3	Antrag der Kommission	8
31	Antrag	8
32	Minderheit	8
4	Vorentwurf	9

Überblick

Ziel der Revision ist es, dem gewandelten Volksempfinden gegenüber Tieren Rechnung zu tragen und die Rechtsstellung des Tieres zu verbessern. Die auf der römisch-rechtlichen Tradition basierende Auffassung, das Tier sei eine Sache, gilt möglicherweise in weiten Teilen der Bevölkerung als überholt. So wird beispielsweise zunehmend als stossend empfunden, wenn nach geltendem Recht die Verletzung eines Tieres einer Sachbeschädigung gleichgestellt wird. Die Achtung vor dem Tier wird in einem neuen Grundsatzartikel (Art. 713a Zivilgesetzbuch, ZGB) ausgedrückt, wonach Tiere nur soweit als Sachen behandelt werden sollen, als keine abweichenden Vorschriften bestehen.

Im Zivilrecht werden Änderungen im Erbrecht (Art. 482 ZGB), Sachenrecht (Art. 720 ZGB), bei der Übertragung von Eigentum und Besitz am Tier (Art. 722, Art. 728, Art. 934 ZGB), bei der richterlichen Zusprechung von Tieren (Art. 729a ZGB) sowie eine explizite Schadenersatzpflicht für Heilungskosten bei Verletzung des Tieres (Art. 42 Obligationenrecht) vorgeschlagen. Im Strafgesetzbuch (Art. 110) soll der Unterscheidung zwischen Tieren und Sachen im Gesetz Rechnung getragen werden. Schliesslich soll mit der Aufnahme eines ausdrücklichen Pfändungsverbot für Tiere im häuslichen Bereich eine klare Situation im Vollstreckungsrecht geschaffen werden (Art. 92 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs).

Bericht

1 Allgemeiner Teil

11 Überblick

Der Nationalrat beschloss am 17. Dezember 1993, der parlamentarischen Initiative von Herrn Nationalrat Loeb François (92.437 „Tier keine Sache“) Folge zu geben, die eine Änderung des schweizerischen Rechts verlangt, um das Tier (gemäss Tierschutzgesetz) in der eidgenössischen Gesetzgebung nicht mehr als Sache, sondern als eigene Kategorie zu behandeln.

Der Nationalrat beschloss am 16. Dezember 1994, der parlamentarischen Initiative von Frau Nationalrätin Sandoz Suzette (93.459. Wirbeltiere. Gesetzliche Bestimmungen) Folge zu geben, die verlangt, dass der vierte Teil des Zivilgesetzbuches an geeigneter Stelle um Bestimmungen ergänzt wird, die den Wirbeltieren ihre besondere Sacheigenschaft als Lebewesen zuerkennen.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) wurde beauftragt, eine Gesetzesänderung zu erarbeiten, die die Anliegen beider Initiativen berücksichtigt.

12 Benachbarte Rechtsordnungen

Während im französischen und im italienischen Privatrecht die Tiere nach wie vor zu den Sachen gezählt werden, haben Österreich und die Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren Gesetzesänderungen vorgenommen mit dem Ziel, die Rechtsstellung des Tieres zu verbessern. So ist in Österreich seit dem 1. Juli 1988 folgender Grundsatzartikel in Kraft: § 285a ABGB (Tiere): „Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anwendbar, als keine abweichenden Regelungen bestehen.“ Die entsprechende Bestimmung in Deutschland wurde auf den 1. September 1990 in Kraft gesetzt. Sie lautet: § 90a BGB (Tiere): „Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“ Sowohl im österreichischen wie im deutschen Privatrecht wird ausserdem ausdrücklich gesagt, dass die Schadenersatzpflicht bei Heilbehandlung eines verletzten Tieres dessen Wert übersteigen kann. Das deutsche Recht legt zudem noch eine Einschränkung der Befugnisse des Eigentümers fest, der die besonderen Vorschriften für Tiere zu beachten hat. Beide Länder sowie Frankreich kennen ausserdem ein Pfändungsverbot für Tiere.

2 Besonderer Teil: Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

21 Grundsatzartikel (Art. 713a (neu) ZGB)

Ziel der Revision ist es, dem gewandelten Volksempfinden gegenüber Tieren Rechnung zu tragen und die Rechtsstellung des Tieres zu verbessern. Die auf der römisch-rechtlichen Tradition basierende Auffassung, das Tier sei eine Sache, ist möglicherweise in weiten Teilen der Bevölkerung überholt. So wird es beispielsweise zunehmend als stossend empfunden, wenn nach geltendem Recht die Verletzung eines Tieres einer Sachbeschädigung gleichgestellt wird. Die Achtung vor dem Tier wird zunächst in einem neuen Grundsatzartikel (Art. 713a)

ausgedrückt, wonach Tiere nur soweit als Sachen behandelt werden sollen, als keine abweichenden Vorschriften bestehen.

Mit der Formulierung von Artikel 713a wird vermieden, eine neue rechtliche Kategorie für die Tiere zu schaffen. Das schweizerische Privatrechtssystem basiert auf der Unterscheidung zwischen Personen und Sachen, d. h. zwischen Rechtssubjekten, die Träger von Rechten und Pflichten sein können, und Rechtsobjekten. Tiere sind Rechtsobjekte und somit nicht rechtsfähig. Es soll ihnen auch keine Rechtsfähigkeit verliehen werden. Die Zuordnung der Tiere zu den Sachen wird daher nicht aufgehoben; im neuen Artikel wird aber ausgedrückt, dass Tiere eine besondere Kategorie von Sachen sind.

Der Vorbehalt der abweichenden Vorschriften bezieht sich primär auf die öffentlich-rechtliche Tierschutzgesetzgebung. Dass diese Vorschriften die Befugnisse des Tierhalters als Eigentümer beschränken bzw. erst konkretisieren, ist aus juristischer Sicht eine Selbstverständlichkeit. Artikel 641 Absatz 1 ZGB sagt ausdrücklich, dass der Eigentümer nur in den Schranken der Rechtsordnung über sein Eigentum verfügen kann. Der neu eingefügte Grundsatzartikel hat so in erster Linie deklamatorischen Charakter. Auch für den juristischen Laien soll ersichtlich sein, dass Tiere nicht gewöhnliche Sachen sind. Mit dieser Generalklausel kann einerseits dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung getragen und andererseits bewusst gemacht werden, dass Tiere in unserer Gesellschaft eine besondere Stellung einnehmen.

22 Erbrecht (Art. 482 Abs. 4 (neu) ZGB)

Verschiedentlich werden in einer letztwilligen Verfügung einem Tier eine Vermögenswerte vermacht. Nach geltendem Recht könnte eine solche Zuwendung als unsinnig betrachtet werden (Art. 482 Abs. 3 ZGB), da das Tier keine Rechtsfähigkeit hat also weder Erbe noch Vermächtnisnehmer sein kann. Ein Erbe, der sich gegen diese Zuwendung stellt, könnte somit versuchen, den Willen des Erblassers zu durchkreuzen. Der neue Absatz 4 von Artikel 482 hält die Bedeutung fest, die einer solchen Zuwendung zukommt: Eine Zuwendung zugunsten eines Tieres gilt als Auflage zu Lasten des Erben oder des Vermächtnisnehmers, für das Tier tiergerecht zu sorgen.

Schon heute gilt in bezug auf die Testamentsauslegung der Grundsatz des „favor testamenti“, d. h. der Richter muss eine Bestimmung so auslegen, dass sie dem Willen des Erblassers entspricht und aufrechterhalten werden kann, auch wenn ihre Form nicht den Anforderungen des Gesetzes genügt. Die neue Bestimmung enthält eine Auslegungsregel, nämlich die gesetzliche Anordnung einer Konversion. Auch für den juristischen Laien soll klargelegt sein, wie eine letztwillige Verfügung zugunsten eines Tieres zu vollziehen ist. Nach Absatz 1 von Artikel 482 hat jedermann, der ein Interesse hat, einen Klageanspruch auf Vollziehung der Auflage. So könnte beispielsweise ein Tierschutzverein auf Erfüllung der Auflage klagen. Nach herrschender Lehre und Praxis entsteht allerdings bei Nichterfüllung der Auflage kein Schadenersatzanspruch.

Mit der Formulierung von Artikel 482 Absatz 4 (neu) wurde bewusst vermieden, das Tier als Erben oder Vermächtnisnehmer zu bezeichnen. Dem Tier Rechtsfähigkeit oder Teilrechtsfähigkeit zu verleihen, ist mit unserem Rechtssystem nicht vereinbar. Der eingefügte Absatz erlaubt es, dem Willen der verstorbenen Person in bezug auf ihr Tier Rechnung zu tragen, ohne diesem die Rechtsfähigkeit zuzusprechen.

23 Sachenrecht

231 Bezeichnung einer Fundstelle (Art. 720 Abs. 1bis (neu) ZGB)

Wie die Erfahrung zeigt, führt beim Fund eines Tieres die Meldung bei der Polizei nicht immer zum gewünschten Sucherfolg. Nicht in allen Kantonen ist klar geregelt, wo der Fund eines Tieres anzuzeigen ist. Die neue Bestimmung verpflichtet die Kantone, eine Fundstelle zu bezeichnen, wo Tiere angezeigt werden können, wenn der Tierhalter nicht sofort ausfindig gemacht werden kann. Dies kann eine amtliche Stelle oder auch ein Tierheim sein, bei dem das Tier abgegeben wird. Ist klargestellt, wo ein gefundenes oder zugelaufenes Tier anzuzeigen ist, wird die Wahrscheinlichkeit, dass dieses von seinem Besitzer gefunden wird, erhöht.

232 Verkürzung der Frist für die Übertragung von Eigentum und Besitz am Tier

232.1 Eigentumserwerb beim Fund (Art. 722 Abs. 1bis (neu) und 1ter (neu) ZGB)

Nach heutigem Recht erwirbt der Finder erst nach fünf Jahren Eigentumsrechte. Der alte Eigentümer kann also eine verlorene Sache sehr lange zurückfordern. In der Praxis entstehen oft Probleme, wenn ein Tierheim ein zugelaufenes Tier plazieren möchte und in diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, wer der Eigentümer ist und ob dieser sein Tier zurückfordern wird. Erfahrungsgemäss werden Tiere, die nach zwei Monaten noch nicht abgeholt worden sind, nur sehr selten zurückgefordert. Nach der neuen Bestimmung soll daher der Finder eines Tieres bereits nach zwei Monaten dessen Eigentümer werden. In Anbetracht der Kürze dieser Frist soll aber die Frist im Moment neu zu laufen beginnen, wo das Tier einem Tierheim übergeben wird. Somit hat der Eigentümer eines verlorenen Tieres mindestens zwei bis maximal vier Monate Zeit, sein Tier wieder zurückzufordern.

Auf eine rechtliche Qualifikation des Tierheims wird bewusst verzichtet, weil ein Tierheim als solches nicht immer eine Rechtspersönlichkeit hat und daher nicht immer Eigentum erwerben kann. Der neue Absatz 1ter sagt lediglich, dass das Tierheim nach Ablauf der zwei Monate frei über das Tier verfügen könne. Übergibt das Tierheim nach Ablauf dieser Frist das Tier einem Dritten, braucht somit nicht näher auf die in der Praxis irrelevante Frage nach der Eigentumszuständigkeit eingegangen zu werden.

232.2 Ersitzungsfrist (Art. 728 Abs. 1bis (neu) ZGB)

Die Ersitzungsfrist wird an die Frist beim Fund angepasst; entsprechend wird Artikel 728 ZGB durch einen neuen Absatz 1bis ergänzt. Der gutgläubige Besitzer eines Tieres soll bereits nach zwei Monaten dessen Eigentümer werden.

232.3 Besitzesrecht (Randtitel und Art. 934 Abs. 1bis (neu) ZGB)

Im Sinne einer kohärenten Gesetzgebung ist auch im Besitzesrecht eine Anpassung der Fristen erforderlich. Der neue Absatz 1bis von Artikel 934 ZGB besagt, dass der Besitzer, der ein Tier verliert, dieses nur während zwei Monaten vom Finder zurückfordern kann. Die Verkürzung der Rückforderungsfrist von fünf Jahren auf zwei Monate erfolgt nur, wenn das Tier verloren - also nicht gestohlen oder sonst wider den Willen des Besitzers abhanden gekommen - ist; sie gilt nur gegenüber dem

Finder - nicht gegenüber jedermann -, und sie gilt nur, wenn der Finder seinen Pflichten nachgekommen ist, d. h. das Tier der zuständigen Stelle gemeldet hat.

233 Richterliche Zusprechung von Tieren (Art. 729a (neu) ZGB)

Tierschützerische Aspekte sollen auch dann berücksichtigt werden, wenn eine Gemeinschaft aufgelöst wird, in deren Besitz sich ein Tier befindet. Mit Artikel 729a (neu) ZGB wird ein Zuteilungskriterium eingeführt, das es dem Richter ermöglicht, das Wohl eines Tieres in die Interessenabwägung einzubeziehen, sofern dieses im häuslichen Bereich gehalten wird und nicht Vermögens- oder Erwerbszwecken dient. Die Formulierung „in tierschützerischer Hinsicht dem Tier die bessere Unterbringung gewährleisten“ umfasst die Unterbringung und Fütterung, aber auch die Beziehung des Tieres zum Menschen. Im Rahmen von Artikel 729a (neu) ZGB wird diese Beziehung ausschliesslich im Interesse des Tieres geprüft.

In der güterrechtlichen Auseinandersetzung besteht bei Nachweis eines überwiegenden Interesses heute schon ein Zuteilungsanspruch, wenn ein Vermögenswert nicht im Alleineigentum eines Ehepartners steht (Art. 205 Abs. 2 ZGB). Nach dem neuen Artikel 729a kann der Richter darüber hinaus ein Tier, das im alleinigen Eigentum eines Ehegatten ist, dem anderen Ehegatten zusprechen, wenn ihm dies gerechtfertigt erscheint. Bei der Erbteilung und bei der Liquidation einer einfachen Gesellschaft bestand bisher keine Regelung, die eine auf das Interesse des Tieres Rücksicht nehmende Zuteilung erlaubt hätte.

Nach Absatz 2 von Artikel 729a (neu) ZGB kann der Richter die Person, die das Tier zugesprochen erhält, zur Leistung einer Entschädigung verpflichten. Diese Leistung muss angemessen sein und ist somit unter Berücksichtigung des objektiven Wertes des Tieres festzulegen. Es versteht sich von selbst, dass im Falle, dass ein Tier, das bereits Alleineigentum einer Person ist, vom Richter dieser Person zugesprochen wird, kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Eine Entschädigungspflicht kann sich auch aus anderen Vorschriften ergeben. So sieht beispielsweise Artikel 205 Absatz 2 ZGB bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung ausdrücklich eine Entschädigungspflicht vor, und Artikel 608 Absatz 3 besagt, dass die Zuweisung einer Erbschaftssache an einen Erben als blosse Teilungsvorschrift gilt und auf den Erbteil angerechnet wird.

Das Zuteilungskriterium von Artikel 729a ZGB bezieht sich auf das eheliche Güterrecht, auf das Erbrecht und auf die einfache Gesellschaft. Um eine Wiederholung des Zuteilungsanspruchs an verschiedenen Stellen zu vermeiden, wird die neue Bestimmung systematisch im Sachenrecht eingeordnet. Die Liquidation einer einfachen Gesellschaft stellt einen Auffangtatbestand dar, der in der Praxis vor allem bei der Auflösung von Konkubinatsverhältnissen zur Anwendung gelangen wird.

24 Obligationenrecht (Art. 42 Abs. 3 (neu) OR)

Eine Schadenersatzpflicht bei Verletzung eines Tieres, die den Wert des Tieres übersteigt, lässt sich bereits aufgrund des geltenden Rechts begründen. Praxis und Lehre schliessen nicht aus, dass im Falle von Sachbeschädigungen die geschuldeten Reparaturkosten den Wert der beschädigten Sache übersteigen können. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll dieser Grundsatz explizit in Artikel 42 Absatz 3 (neu) OR festgehalten werden. Bei Streitigkeiten wie den hier anvisierten, bei denen meist kein Anwalt eingeschaltet wird, scheint es zudem angebracht, dass der Laie

direkt aus dem Gesetz ersehen kann, wie der Ersatz der Heilungskosten zu bemessen ist. Hervorzuheben ist, dass die ausdrückliche Regelung dieser Frage bezüglich Heilungskosten bei der Verletzung von Tieren nach Meinung der Kommission nicht zu einer einschränkenden Praxis führen soll und darf, wo es um den Ersatz von Reparatur- und Restaurationskosten für einen Gegenstand geht.

25 Strafgesetzbuch (Art. 110 StGB)

Die Anführung der Tiere bei den Erklärungen gesetzlicher Ausdrücke in Artikel 110 StGB entspricht dem Grundgedanken der Revision, die die Unterscheidung zwischen Tieren und Sachen im Gesetz zum Ausdruck bringen will.

26 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 92 Ziff. 1a (neu) SchKG)

Mit der Aufnahme eines ausdrücklichen Pfändungsverbots für Tiere im häuslichen Bereich soll für die Rechtsanwender eine klare Situation geschaffen werden. Die Pfändung von Haustieren erfolgt zwar selten, einerseits aus menschlichen Gründen, andererseits auch, weil die Verwertung von Tieren schwierig ist. Infolge der unsicheren Wirtschaftslage dürfte sich aber die Zahl der Betreibungen erhöhen, so dass sich die Frage nach der Pfändbarkeit von Tieren öfter stellen und auch in der Öffentlichkeit vermehrt diskutiert werden dürfte. Im übrigen kennen drei unserer Nachbarländer (Österreich, Deutschland, Frankreich) ein Pfändungsverbot für Haustiere.

Das Pfändungsverbot beschränkt sich auf Tiere „im häuslichen Bereich“. Damit sind Tiere gemeint, zu denen der Besitzer eine besonders enge Beziehung hat, unabhängig davon, ob sie im Haus, im Garten oder im Stall gehalten werden. Eingeschränkt wird der Geltungsbereich durch die Bedingung, dass diese Tiere nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden.

3 Antrag der Kommission

31 Die **Kommission** beantragt mit 11 zu 2 Stimmen bei 6 Enthaltungen, allen vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

32 Eine **Minderheit** (*Hollenstein, von Felten, Stamm Luzi*) hingegen beantragt, Artikel 713a (neu) ZGB in der Form zu übernehmen, wie ihn die Subkommission in ihrem Bericht vom 21. Juni 1996 beantragt hatte. In einem Grundsatzartikel soll klar gesagt werden, dass Tiere keine Sachen sind. Rechtlich handelt es sich um eine programmatische Norm. Darin bringt der Gesetzgeber die im Tierschutzgesetz verankerte Anschauung zum Ausdruck, dass das Tier ein Lebewesen ist, dem gegenüber der Mensch zu Schutz und Fürsorge verpflichtet ist. Die Neuregelung bildet einen Schritt zur Bewusstseinsbildung für einen wirklichen Tierschutz.

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch,
Obligationenrecht,
Strafgesetzbuch,
Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und Konkurs
(Grundsatzartikel Tiere)**

Vorentwurf

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung¹
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom ...²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:

I

Das Zivilgesetzbuch⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 482 Abs. 4 (neu)

⁴ Wird ein Tier mit einer Zuwendung von Todes wegen bedacht, so gilt die entsprechende Verfügung als Auflage, für das Tier tiergerecht zu sorgen.

Art. 713 Randtitel

A. Gegenstand

I. Im allgemeinen (neu)

Art. 713a (neu) II. Tiere

Tiere werden rechtlich nur soweit als Sachen behandelt, als keine abweichenden Vorschriften bestehen.

Art. 720 Abs. 1bis (neu)

^{1bis} Wer ein verlorenes Tier findet, hat den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, der vom Kanton bezeichneten Stelle den Fund anzuzeigen.

Art. 722 Abs. 1bis (neu) und 1ter (neu)

^{1bis} Bei Tieren beträgt die Frist zwei Monate.

¹ SR 101

² BBI

³ BBI

⁴ SR 210

^{1ter} Vertraut der Finder das Tier einem Tierheim mit dem Willen an, seinen Besitz endgültig aufzugeben, so kann das Tierheim nach Ablauf von zwei Monaten, seitdem ihm das Tier anvertraut wurde, frei über das Tier verfügen.

Art. 728 Abs. 1bis (neu)

^{1bis} Bei Tieren beträgt die Frist zwei Monate.

Art. 729a (neu) D. Richterliche Zusprechung von Eigentum oder Besitz an Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden.

¹ Wird im Rahmen des Eheschutzes, einer Trennung, Scheidung, Erbteilung oder der Liquidation einer einfachen Gesellschaft um das Eigentum oder den Besitz an einem Tier gestritten, so kann der Richter das Eigentum oder den Besitz am Tier derjenigen an einer solchen Auseinandersetzung beteiligten Person zusprechen, die in tierschützerischer Hinsicht dem Tier die bessere Unterbringung gewährleistet.

² Der Richter kann die Person, die das Tier zugesprochen erhält, zur Leistung einer angemessenen Entschädigung an die Gegenpartei verpflichten; er bestimmt deren Höhe nach freiem Ermessen.

Art. 934 Randtitel und Abs. 1bis (neu) b. Bei abhanden gekommenen Sachen und verlorenen Tieren

^{1bis} Bei verlorenen Tieren beträgt die Frist gegenüber dem Finder, der seinen Pflichten nachgekommen ist, zwei Monate.

II

Das Obligationenrecht⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 42 Abs. 3 (neu)

³ Im Rahmen von Treu und Glauben können Heilungskosten für ein Tier auch dann als Schaden geltend gemacht werden, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen.

⁵ SR 220

III

Das Strafgesetzbuch⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 110 Ziff. 4bis (neu)

4bis Stellt eine Bestimmung auf den Begriff der Sache ab, so findet sie entsprechende Anwendung auf Tiere.

IV

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 92 Ziff. 1a (neu)

Unpfändbar sind:

(...)

1a. Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden.

V

¹ Dieser Bundesbeschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Minderheit

(Hollenstein, von Felten, Stamm Luzi)

Art. 713a ZGB (neu) II. Tiere

¹ Tiere sind keine Sachen.

² Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften.

⁶ SR 311.0

⁷ SR 281.1